

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Juni 1871.

Der Senat hat dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck und dem General Grafen von Moltke das Bremische Ehrenbürgerrecht verliehen, um den beiden um unser Vaterland so hochverdienten Männern durch diese Auszeichnung die dankbare Verehrung, welche Bremens Bürger ihnen zollen, in feierlicher Form zu beurfunden. Er darf annehmen, daß es für die Bürgerschaft von Interesse sein wird, von dem Wortlaute der beiden Diplome, durch welche er die beiden Gefeierten in die Genossenschaft unseres Staates aufgenommen hat, Kenntniß zu erhalten, und er verfehlt daher nicht, ihr eine Abschrift dieser Urkunden hieneben zugehen zu lassen.

Anlage I. II.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1871.

Wir, der Senat der freien Hansestadt Bremen,
urfunden hiedurch:

daß Wir, in dankbarem Hinblick auf die unvergeßlichen Verdienste, welche als erster Rathgeber Seines Königs, als Lenker der deutschen Politik in Tagen weltgeschichtlicher Bedeutung,

Seine Durchlaucht, Otto Fürst von Bismarck,

Kanzler des deutschen Reichs,

um unser Volk und das zum Reiche deutscher Nation glorreich wieder aufgerichtete Vaterland sich erwarb, beschlossen haben: Demselben

das Ehrenbürgerrecht Unserer Stadt

wie hiemit geschieht, zu verleihen; — Ihm zum Zeugnisse der hohen Verehrung, mit welcher auch in Unsern Mauern, wie überall im neugeeinten Vaterlande Sein Name dankbar gefeiert wird, Uns selber aber und Unsern Bürgern zum dauernden Gedächtnisse an die freudige und stolze Erhebung einer großen Zeit!

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Ehrendiplom von dem Präsidenten des Senats unterzeichnet und unter dem Bremischen Staatsiegel auszufertigt worden.

So geschehen Bremen, am 22. Mai des Jahres 1871.

Der Präsident des Senats.

(L. S.)

(gez.) Mohr.

(ggez.) Löning, Dr. Secr.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1871.

Wir, der Senat der freien Hansestadt Bremen,
urtunden hiedurch:

daß, wenn Wir gleich es nicht als Unsere Aufgabe erkennen, kriegerisches Verdienst durch öffentliche Auszeichnung zu würdigen, doch die außerordentlichen und glänzenden Thaten des deutschen Heeres in dem ihm aufgedrungenen gerechten Kampfe mit fremdem Uebermuthe Uns den Wunsch nahe legen, dem Manne, welcher als der erste Rathgeber des kaiserlichen Oberfeldherrn nach einmüthigem Urtheile Aller um die errungenen herrlichen Erfolge und damit um die Geschicke des gemeinsamen Vaterlandes das hervorragendste Verdienst Sich erworben hat, ein Zeichen der hohen und dankbaren Verehrung zu geben, welche auch in Unserer und Unserer Bürger Mitte Ihm und Seinem Wirken gezollt wird, und daß Wir deshalb beschlossen haben und hiemit beschließen,

**Seiner Excellenz, dem General der Infanterie Helmuth Carl Bernhard
Grafen von Moltke**

das Ehrenbürgerrecht Unserer Stadt

zu verleihen.

Indem Wir dem General Grafen von Moltke die höchste Auszeichnung zuerkennen, welche die Sitte und Ueberlieferung Unseres Freistaates gestattet, hoffen Wir, daß Derselbe neben den zahlreichen glänzenden Ehrenbeweisen, die Ihm zu Theil geworden, auch dem Bürgerbriefe der alten Hansestadt, welche stolz darauf ist, Seinen Namen in ihre Bürgerrolle eintragen zu dürfen, gern eine Stelle einräumen werde.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Ehrendiplom von dem Präsidenten des Senats unterzeichnet und unter dem Bremischen Staatsiegel ausgefertigt worden.

So geschehen Bremen, am 22. Mai des Jahres 1871.

Der Präsident des Senats.

(L. S.)

(gez.) **Mohr,**

(ggez.) **Vöning, Dr., Secr.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Juni 1871.

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck und an den General der Infanterie Grafen von Moltke.

Es erfüllt die Bürgerschaft mit freudigem Stolz, die beiden Männer zu den Genossen unseres Gemeinwesens zu zählen, welche in so hervorragender Weise die glücklich errungene Einigung und Machtstellung unseres Vaterlandes zu fördern gewußt haben, sie begrüßt daher die Mittheilung des Senats mit um so größerer Freude, als hierdurch Wünsche verwirklicht worden und Gefühle dankbarer Verehrung und herzlicher Anhänglichkeit zum Ausdruck gelangt sind, welche in der ganzen Bremischen Bevölkerung gehegt werden.

Möge denn dieser Act ein Blatt fügen zu dem reichen Ehrenkranze, welchen das Deutsche Bürgerthum den beiden um das Vaterland so hoch verdienten Männern darbringt.